

MERKBLATT

Unbezahlter Urlaub

In diesem Merkblatt erfahren Sie, wie sich ein unbezahlter Urlaub auf Ihren Versicherungsschutz auswirkt und wie Sie die Risiko- und Sparversicherung freiwillig weiterführen können.

Was ist ein unbezahlter Urlaub? Ein unbezahlter Urlaub liegt vor, wenn eine angestellte Person für eine bestimmte Zeit von der Arbeitsleistung befreit ist. Im Gegenzug erhält sie für diese Zeit keinen Lohn. Das Anstellungsverhältnis bleibt aber bestehen.

Kein unbezahlter Urlaub liegt vor, wenn das Anstellungsverhältnis wegen Kündigung bzw. Befristung ausläuft. Wird nach einem Unterbruch beim gleichen Arbeitgeber ein neues Anstellungsverhältnis begründet oder wird eine Erwerbstätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber angenommen, gilt dies nicht als unbezahlter Urlaub.

Muss ich der BVK einen unbezahlten Urlaub melden? Ja. Sie müssen dafür besorgt sein, dass ein unbezahlter Urlaub vom Arbeitgeber bewilligt und der BVK schriftlich gemeldet wird.

Was geschieht, wenn der unbezahlte Urlaub längstens 14 Tage dauert? Ein unbezahlter Urlaub von bis zu 14 Tagen wird von der BVK nicht beachtet. Die Spar- und Risikoversicherung wird weitergeführt, als würde der unbezahlte Urlaub nicht stattfinden.

Was passiert, wenn der unbezahlte Urlaub über 14 Tage bis längstens ein Monat dauert? Bei einem unbezahlten Urlaub von über 14 Tagen bis zu längstens einem Monat wird Ihre Beitragspflicht eingestellt. Die Risikoversicherung zur Absicherung der finanziellen Folgen im Invaliditäts- oder Todesfall läuft beitragsfrei weiter. Hingegen wird der Sparprozess für die Altersvorsorge eingestellt.

Was geschieht, wenn der Urlaub über einen Monat bis längstens zwei Jahre dauert? Dauert der unbezahlte Urlaub länger als einen Monat bis zu längstens zwei Jahre, wird die Beitragspflicht mit Urlaubsbeginn eingestellt. Tritt während des ersten Urlaubsmonats ein Todesfall oder eine Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führt ein, kommen die ordentlichen Versicherungsleistungen zur Ausrichtung. Bei Eintritt eines Todesfalls oder einer Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führt, nach dem ersten Urlaubsmonat wird der versicherten Person bzw. deren Hinterbliebenen das Sparguthaben in Kapitalform ausbezahlt.

Kann ich für die Dauer des unbezahlten Urlaubs freiwillig eine Risikoversicherung abschliessen? Ja. Sie können die Risikoversicherung (Invaliditäts- und Todesfall) auf eigene Rechnung und gegen Vorauszahlung des Risikobeitrags von Urlaubsbeginn bis Urlaubsende weiterführen. Der Risikobeitrag beträgt 2% des letzten versicherten Lohnes.

Kann ich für die Dauer des unbezahlten Urlaubs freiwillig Sparbeiträge einzahlen?

Ja. Sie können auf eigene Rechnung und gegen Vorauszahlung die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge selber einzahlen. Die Kosten für die Sparversicherung können Sie vorgängig im Kundenportal myBVK berechnen (www.bvk.ch/mybvk).

Ich habe den unbezahlten Urlaub abgebrochen. Erhalte ich mein Geld zurück?

Nein. Die Versicherung endet, wenn die Arbeit vorzeitig wieder aufgenommen wird. Die einbezahlten Beiträge werden nicht zurückerstattet. Zuviel bezahlte Sparbeiträge werden dem persönlichen Sparguthaben gutgeschrieben.

Ich habe während des Urlaubs eine neue bzw. zweite Anstellung angenommen. Bin ich doppelt versichert?

Nein. Wurde die Versicherung weitergeführt und tritt die versicherte Person während der Dauer des unbezahlten Urlaubs eine Erwerbstätigkeit an, welche der obligatorischen beruflichen Vorsorge untersteht, endet die Weiterführung der Versicherung, ohne dass Beiträge zurückerstattet werden. Zuviel bezahlte Sparbeiträge bleiben bei der Pensionskasse und werden dem persönlichen Sparguthaben gutgeschrieben.

Wie stelle ich einen Antrag auf Weiterführung der Risiko- und Sparversicherung?

Sie finden das entsprechende Antragsformular auf unserer Webseite www.bvk.ch unter der Rubrik Services / Downloads / Formulare. Damit der Versicherungsschutz gewährleistet bleibt, muss das vollständig ausgefüllte und vom Arbeitgeber unterschriebene Formular **1 Monat vor** Antritt des Urlaubs bei der BVK eingegangen sein. Dies gilt sinngemäss auch bei einer Verlängerung des Urlaubs.

Bitte beachten:

Verspätet eingegangene Anträge führen zur Ablehnung des Gesuchs.

Was geschieht, wenn der unbezahlte Urlaub länger als 2 Jahre dauert?

Dauert der unbezahlte Urlaub länger als 2 Jahre, tritt die versicherte Person aus der BVK aus. Die Freizügigkeitsleistung wird gemäss den Angaben des Versicherten überwiesen. Weitere Informationen dazu finden Sie auf unserem [Merkblatt «Freizügigkeitsleistung»](#).

Kontakt

BVK | Obstgartenstrasse 21 | Postfach | 8090 Zürich | www.bvk.ch
Telefon 058 470 45 45 (Angestellte des Kantons und Bildungsinstitutionen [ohne Schulgemeinden])
Telefon 058 470 44 44 (alle anderen Angestellten)

Rechtlicher Hinweis

Das Merkblatt soll einen vereinfachten Überblick über das Thema verschaffen. Es können keine Ansprüche daraus abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind ausschliesslich das Vorsorgereglement sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen.